

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 773 - 773

*Roth, Paul von: Bayrisches Civilrecht. Dritter Theil.
Zweite Auflage, unter Berücksichtigung des neuen
Reichscivilrechts bearbeitet von Heinrich Becher. I.
und II. Abtheilung*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literatur.

44.

Bayrisches Civilrecht. Von Paul von Roth. Dritter Theil. Zweite Auflage, unter Berücksichtigung des neuen Reichscivilrechts bearbeitet von Heinrich Becher. I. und II. Abtheilung. Tübingen 1898. S. Laupp. (M. 20,--.)

In der Besprechung der Becher'schen Bearbeitung der II. Auflage des III. Theils des Bayrischen Civilrechts von Paul von Roth findet sich S. 529 des 63. Jahrgangs der Beiträge die Bemerkung, daß in Folge eines Versehens in der Wiedergabe des Roth'schen Textes die Unterscheidung zwischen Irrthum im Beweggrund und in der Sache nicht klar hervortrete, und der Standpunkt, den das B.G.G. im Gegensatz zum gemeinen Recht eingenommen, nicht zum Ausdruck komme.

In einer an die Redaktion gerichteten Zuschrift widerlegt Herr Staatsanwalt Becher die Annahme eines Versehens und legt überzeugend dar, daß eine absichtliche Textesänderung vorliege. Die Berichtigung Herrn Bechers ist zutreffend.

Herr Becher hat auf S. 28—47 in der Darstellung der Voraussetzungen der letztwilligen Verfügung im Wesentlichen den Text der Roth'schen Darstellung S. 216—232 des III. Theils der II. Auflage wiedergegeben. S. 232 L. c. ist die Darstellung der Lehre vom Irrthum mit dem Satze eingeleitet: „Der Irrthum kann sich auf den Beweggrund oder auf Thatfachen beziehen.“ Dieser Satz ist in der II. Auflage S. 46 Z. 3 weggelassen. Bei der Vergleichung der Texte der beiden Auflagen ist dem Verf. der Besprechung unliebsamer Weise entgangen, daß durch eine Einschaltung unter L. c. S. 43 der zweiten Auflage über das Erforderniß der Uebereinstimmung des Willens und der Erklärung die Lücke ausgefüllt ist und aus dem Zusammenhalt dieser Einschaltung mit dem verkürzten Texte S. 46 sich auch eine richtige Darstellung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt. Daß der veränderte Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Becher'schen Darstellung nicht mehr in die Augen springt, liegt in der Art der Einarbeitung und, wie dem Herrn Verf. gern eingeräumt wird, in der Schwierigkeit einer solchen Verarbeitung. Dr. Lippmann.

45.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896. Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister, in Verbindung mit Eugen Ebert,